

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 30.03.2023

AKTUELLES

In der letzten Mandanteninformation hatten wir das Ehegattenarbeitsverhältnis besprochen. Eine Erweiterung des Komplexes mit ähnlichen Voraussetzungen ist das Thema:

Arbeitsverträge zwischen Angehörigen

Teil II

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bei Ehegattenarbeitsverhältnissen werden Verträge zwischen Angehörigen steuerlich nur anerkannt, wenn sie dem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Damit müssen die vertraglichen Vereinbarungen dem entsprechen, was zwischen fremden Dritten üblich ist. Zudem müssen die vertraglichen Vereinbarungen auch tatsächlich durchgeführt werden.

Angehörige sind:

- der Verlobte;
- der Ehegatte (auch geschiedene) – Angehörige sind sie auch, wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- Verwandte und Verschwägere gerader Linie – auch wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- Geschwister;
- Kinder der Geschwister;
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten – auch wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

- Geschwister der Eltern;
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Dies gilt auch dann, wenn das Pflegeverhältnis nicht mehr, aber eine einer Eltern-Kind-Beziehung vergleichbare Verbindung noch besteht.

Für die steuerliche Anerkennung von Arbeitsverträgen zwischen Angehörigen ist entscheidend, dass das Arbeitsverhältnis ernsthaft vereinbart und entsprechend den Vereinbarungen auch tatsächlich durchgeführt wird. Der BFH hat mit Urteil vom 17.07.2013 Erleichterungen bei den formalen Voraussetzungen für den Fremdvergleich zugelassen, wenn das Unternehmen den Familienangehörigen anstelle eines fremden Dritten einstellt.

Es ist darauf zu achten, dass die bei der Finanzverwaltung elektronisch geführten Lohnsteuerabzugsmerkmale abgeglichen und Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, das Gehalt auf das Konto des Angehörigen zu **überweisen**.

Eine Barauszahlung ist möglich, sollte jedoch wegen mangelhaften Nachweismöglichkeiten vermieden werden.

Das Gehalt muss angemessen sein (Zahlung nach Tarifvereinbarungen). Es sollten darüber hinaus bereits im Anstellungsvertrag die Arbeitsaufgaben des Angehörigen genau bezeichnet werden

Wird ein Arbeitsverhältnis steuerrechtlich nicht anerkannt, weil nicht alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lohnzahlungen und Sozialleistungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de